gen zur zu ermittelnden Person diesem Grundanliegen bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts in vorbildlicher Weise dient, und daß jede Aussage, die nicht tatsächlich erfolgte Wahrnehmungen zur Grundlage hat, damit unvereinbar ist. Von dieser Erläuterung geht eine wertvolle rechtserzieherische Wirkung aus, die über das Einzelverfahren hinausführt und gewährleistet, daß der Wiedererkennungszeuge im vollen Bewußtsein seiner persönlichen und gesellschaftlichen Verantwortung seine Aussagen macht

Die vom Spezialisten benutzte Argumentation kann selbstverüberzeugen. wenn sie auf ständlich nur einem konsequenten parteilichen Standpunkt aufbaut, wenn die für das Zusammenwirken wesentlichen Fakten verständlich werden. Die Aussagen sind in einer klaren und einfachen Sprache zu machen. Bei der Festlegung des Inhalts der Aussprache ist die Persönlichkeit des Wiedererkennungszeugen in angemessener Weise zu beachten.

Das Gespräch ist so zu führen, daß der Wiedererkennungszeuge ein echtes Interesse an dem Gedankenaustausch findet, daß er tatsächlich zu bewußter schöpferischer Mitwirkung angeregt wird.

Unter Beachtung des Gesagten ist klar, daß sich für die Gesprächsführung jeder Schematismus verbietet. Unangebracht ist Weitschweifigkeit. Es ist davon auszugehen, daß der Wiedererkennungszeuge prinzipiell bereit ist, an der Aufklärung der Straftat aktiv mitzuwirken. Daraus ergibt sich der Schwerpunkt für die Gesprächsführung, die dazu befähigen soll, vom Ziel des sozialistischen Strafverfahrens ausgehend, bestmöglich die bekundete Bereitschaft zu verwirklichen. Um die Handhabung der anzuwendenden Verfahren zu veranschaulichen, ist es zweckmäßig, mit Demonstrationsmaterial zu arbeiten (Täterlichtbilder und subjektive Porträts).

Besonderheiten ergeben sich für Kontaktgespräche mit Kindern. Ihr Alter bestimmt maßgeblich die Art und Weise und den Inhalt der Gesprächsführung. In der Praxis hat sich gut bewährt, daß der Spezialist für Porträtreproduktion den Kontakt herstellt durch Unterhaltung über Schule, Spiel und Sport. Bekundet der Spezialist Interesse an Fragen, die das Kind stark beschäftigen, ist in kurzer Zeit Aufgeschlossenheit und Bereitschaft des Kindes zu erreichen. Es entsteht damit die Voraussetzung, daß verwertbare Aussagen zur Herstellung eines subjektiven Porträts gewonnen werden können.

Vorrangig sind Fragen zu behandeln, die die erwartete Aktivität des Kindes bei der Porträtherstellung selbst betreffen. Das Eingehen auf den zugrunde liegenden kriminalistisch relevanten Sachverhalt tritt demgegenüber zurück und ist nur in dem Maße zulässig, das dem Verständnis des Kindes angemessen ist. Schul-